

Die Militärversicherung des Wehrmannes am Entlassungstage

Autor(en): **Theiler, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **89=109 (1943)**

Heft 10

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-18474>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

keine Möglichkeit, ihn anzuerkennen. Hierin liegt etwas höchst Un erfreuliches. Gesetzesverbesserung oder ein neuer Bundesratsbeschluss für die Mobilisationszeit könnten dazu beitragen, Härten auszugleichen und Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Die Militärversicherung des Wehrmannes am Entlassungstage

Von Leutnant *J. Theiler* (Dr. iur.), Zürich.

Verschiedene Teilnehmer des Skikurses einer Division erhielten von ihren Vorgesetzten die Erlaubnis, die Uniform noch am Tage nach der Entlassung tragen zu dürfen. Diese Bewilligung wurde gegeben, da am Standorte der Truppe ideale Skiverhältnisse herrschten und diese somit zu Uebungszwecken ausgenützt werden konnten. Am Entlassungstage, 6 Stunden nach dem Abtreten, erlitt einer der Teilnehmer auf der Piste einen schweren Sturz. Er mass ihm zunächst keine Bedeutung bei, bis ihn zwei Tage später Sehstörungen und Uebelkeit befielen. Eine hinzutretende Atemlähmung führte zum plötzlichen Tode. Die Autopsie ergab als Ursache dieser Lähmungserscheinungen eine durch den Skiunfall hervorgerufene Verletzung einer Hirnarterie. Die Ehefrau des Verstorbenen verlangte nun von der Militärversicherung Pensionsleistungen, um so mehr, als man bei der Entlassung den Teilnehmern mitgeteilt hatte, dass sie während des ganzen Entlassungstages militärversichert seien.

Die Militärversicherung musste aber jegliche Gewährung von Leistungen ablehnen. Nach Art. 6 Abs. 1 lit. b des Militärversicherungsgesetzes von 1901 erstreckt sich die Versicherung des Wehrmannes nach der Entlassung nur auf die Dauer der Heimkehr, sofern diese innert angemessener Frist erfolgt. Unter der Dauer der Heimreise ist dabei die Zeitspanne vom Momente der Entlassung bis zum erstmaligen Betreten der Wohnung des Wehrmannes gemeint (Zeitschrift für Unfallkunde 1923, p. 141: Entscheidung des Versicherungsgerichtes 1933, AS 62). Wenn der Wehrmann seine Wohnung auch nur betritt, um seinen Tornister abzulegen und dann z. B. sein Essen auswärts einnimmt, so ist er nicht mehr versichert. So verliess ein Soldat die Wohnung wieder in Uniform, weil ihm seine kranke Frau kein Essen bereiten konnte. Die Militärversicherung hat diesen Fall allerdings der Soldatenfürsorge empfohlen, um eine ungerechtfertigte Härte zu vermeiden.

Was ist nun unter Heimkehr innert angemessener Frist zu verstehen? Gemäss Art. 155 Abs. 1 des Dienstreglementes hat der Wehrmann nach der Entlassung auf dem kürzesten Wege heimzukehren. Er muss also grössere Umwege vermeiden. Immerhin ist es ihm gestattet, z. B. auf dem Vierwaldstättersee das Schiff zu benützen, auch wenn er dabei gegenüber der Bahn etwas mehr Zeit benötigt. Auch das Ueberspringen eines oder zweier Züge geht noch in den Rahmen einer Rückkehr innert angemessener Frist. Wenn aber ein Soldat um 0700 in der Innerschweiz entlassen wird, in Luzern um 1240 ankommt, dort zu Mittag isst, eine Stadtbesichtigung unternimmt, Thalwil um 1823, Sargans um 2247 erreicht, von hier zu Fuss nach Hause geht und vor dem Haus in eine Fensterscheibe stürzt, so kann von einer Innehaltung der vom Gesetzgeber verlangten angemessenen Frist nicht die Rede sein. Die Benützung der direkten Verbindung hätte die Ankunft um 1350 ermöglicht (Amtl. Sammlung 1938, Seite 34). Oder ein anderes Beispiel: Die Entlassung findet um 1100 statt, der normalerweise 30 km lange Heimweg wird durch Motorradfahrten zwecks angeblicher Stellensuche verlängert. Ein Unfall, der sich um 2200 ereignet, wird von der Militärversicherung nicht übernommen, da die angemessene Frist zur Heimkehr überschritten und das Tragen der Uniform sowie die Unterstellung unter militärische Disziplin versicherungsrechtlich unwesentlich ist. (Amtl. Sammlung 1935, Seite 56, ebenso amtl. Sammlung 1928, Seite 176.) Seltener kann es vorkommen, dass ein Wehrmann auch bei Benützung der kürzesten Verkehrsverbindungen erst am folgenden Tage seinen Wohnort erreichen kann. Er ist in diesem Falle auch am zweiten Tage nach der Entlassung bis zum Betreten seiner Wohnung versichert.

Ein weiterer Punkt ist die Frage, wann ein Wehrmann als im Dienst stehend zu betrachten ist. Die Dienstleistung dauert vom Momente des Appells bis zu dem Momente des Abtretens. Wenn nach dem Abtreten wie im eingangs erwähnten Beispiel noch Erlaubnis zum Tragen der Uniform und zum Verbleiben am Entlassungsorte gegeben wird, so kann diese an dem angeführten Grundsatz der Militärversicherung nichts ändern. *Das Tragen der Uniform, Soldberechtigung oder spezielle Bewilligung des Vorgesetzten haben keinen Einfluss auf die Dauer der Militärversicherung.*

Während dem Einrücken ist der Wehrmann in analoger Weise versichert. Eine besondere Regelung gilt für den Urlaub: Allgemeine Urlaube (Sonntagsurlaub, grosser Urlaub) unterbrechen die Versicherung nicht. Hingegen sind die Wehrmänner während eines individuellenurlaubes nicht versichert (Zeitschrift für

Unfallkunde 1927, Seite 64, Entscheid des Versicherungsgerichtes 1933, AS Seite 48), wobei aber die Entlassung und das Einrücken wieder versichert sind. Ebenfalls gegen Krankheiten und Unfälle militärversichert sind HD., Angehörige des passiven Luftschatzes, Betriebswachen, Ortswehren, sofern der betreffende Dienst länger als 3 Tage dauert.

Da gerade im Anschluss an Gebirgskurse, durchaus in Befolgung der Bestrebungen zur körperlichen Ertüchtigung unserer Armee, freiwillige Touren ausgeführt werden, würde de lege ferenda eine Ausdehnung der Militärversicherung auf den ganzen Entlassungstag nur begrüsst.

Haltung!

Von Lt. *J. Widmer*, Meilen.

Wir können in der Militärliteratur viele gutdurchdachte Arbeiten lesen über die Erziehung des Soldaten. Meist wird die Heranbildung eines möglichst hohen Grades von Disziplin als Grundlage jeder soldatischen Tätigkeit betrachtet. Einverstanden. Doch wenn wir gerade hier den Begriff Disziplin ganz allgemein ins Auge fassen wollen, so ist darunter eben mehr, als nur die volle körperliche und geistige Hingabe des Soldaten an seine Pflicht zu verstehen. Disziplin kann beinahe als die Lebensauffassung des Soldaten angesprochen werden. Also kurz gesagt: sie ist die Dienstauffassung. Dieser Begriff scheint allerdings über die Disziplin hinauszugehen; doch wenn wir ihn vom militärischen Standpunkte aus betrachten, dann erkennen wir, dass es eben nur eine Dienstauffassung gibt, und dass davon scharf zu trennen ist: die Auffassung vom Dienst.

Um nun zur wahren Dienstauffassung zu gelangen, müssen wir geradezu an sie glauben. Dies zu erreichen geht über blosser Erziehung hinaus.

Es spielen hier viele psychologische Faktoren mit, von denen ich den einen besonders hervorheben möchte: Denken wir nur an die Einstellung, mit welcher der Soldat in den Dienst einrückt. Sie ist selbstverständlich nicht die selbe, wie beim Offizier. Und bloss verstandesgemäss bringen wir den Soldaten nicht dazu. Auch den Glauben an die Disziplin können wir in ihm nicht hervorrufen durch die einfache Einkleidung. Als vernünftig und einfach denkender Mensch glaubt der Soldat eben nur an das, was er mit eigenen Augen sieht. Somit gibt es für uns nur ein Mittel: Einzig das beispielhafte Vorleben des Führers wird seinen Untergebenen die volle Hingabe abgewinnen können.